junge Leute zugelassen, welche das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben.

3 Zum Eintritte in die zweite Classe der Akademie werden solche Jünglinge zugelassen, welche die erste Classe derselben absolvirt haben oder durch eine Aufnahmsprüfung die Kenntniss der Lehrgegenstände der ersten Classe nachweisen und das 17. Lebensjahr angetreten haben.

4. In den ersten Jahrgang des Vorbereitungs-Cursus werden aufgenommen:

a) Jünglinge, welche die dreiclassige Unter-Realschule oder das Unter-Gymnasium absolvirt haben;

b) Jene, welche, sie mögen den Unterricht wo immer erhalten haben, durch eine strenge Aufnahmsprüfung denjenigen Grad der Reife nachweisen, welcher durch Absolvirung der Unter-Realschule oder des Unter-Gymnasiums erreicht zu werden pflegt. Bei einer solchen Aufnahmsprüfung werden nur junge Leute zugelassen, welche das 14. Lebensjahr bereits angetreten haben.

5. In den zweiten Jahrgang des Vorbereitungs-Cursus werden Diejenigen aufgenommen, welche entweder die erste Classe derselben absolvirt haben, oder, sie mögen wo immer ihre Vorbildung erlangt haben, denjenigen Grad der Reife nachweisen, welcher zum Verständnisse der Lehrgegenstände der zweiten Classe erforderlich ist. Zur Aufnahmsprüfung für diese Classe werden in der Regel nur Jünglinge zugelassen, welche das 15. Lebensjahr angetreten haben.

6. Jeder Schüler ist verpflichtet, alle im Lehrplane als obligat bezeichneten Lehrfächer seiner Classe zu hören. Ausserordentliche Schüler für einzelne Fächer werden in der Regel nur in den höheren Classen und zwar in so weit zugelassen werden, als es sich mit den Schulräumlichkeiten und mit den nöthigen didaktischen und disciplinaren Rücksichten verträgt.

III.

Das Schulgeld der ordentlichen Schüler beträgt für jede Classe jährlich 150 fl. B. V. und ist in zwei gleichen Raten am 1. October und am 1. April zu entrichten. Jeder Schüler hat ausserdem für die Sammlungen 5 fl. B. V. beim Eintritte in die Lehranstalt zu erlegen. Das Unterrichtsgeld der ausserordentlichen Schüler wird nach der Zahl der wochentlichen Lehrstunden, welche sie besuchen, bemessen werden. Das Honorar für die Theilnahme an den ausserordentlichen Vorträgen wird besonders festgesetzt werden.

IV.

Für den Unterricht in den obligaten Fächern sind an Wochentagen 4 bis 5 Vormittagsstunden und Montag, Mittwoch und Freitag 2 bis 3 Nachmittagsstunden bestimmt. Der Unterricht in den nicht obligaten Gegenständen wird an den freien Nachmittagsstunden ertheilt.